

Die Reisverordnung.

Im Anschluß an unsere Ausführungen über das neue Reis-Gesetz wird aus noch aus Berlin von unserm dortigen sachverständigen Mitarbeiter geschrieben:

Die Kriegszeit hat dem Handelsstande in der langen Reihe der Notgesetze schon manche frühe Erfahrung gebracht, die vorwiegend gelogen werden mußte und getragen wurde, weil das Allgemeinwohl die Wagnisse erforderte und daher die Interessen eines einzelnen Standes zurückstehen mußten. Aber was das neue Reisgesetz vom Handel erfordert, geht über das Maß der Notwendigkeit hinaus und stellt sich für viele Betheiligte als direkte Konfiskation eines mehr oder weniger großen Teils des Vermögens dar. Das Reisgesetz war eine allgemeine Ueberraschung; laut seiner Antikipation durch das österr. „R. L. B.“ war es erlassen, damit das Reich die Verfügung über die größeren Reismengen ergreifen soll, die zu spekulativen Zwecken dem Konsum ferngehalten werden. Angekündigt soll es einige Konjunktur, und zwar nicht nur in Handelskreisen, geben, die größere Reismengen im Grob auf gekauft haben und noch besitzen sollen. Vielleicht trübt das zu, und wenn es wirklich nur der Zweck des Gesetzes wäre, solche verborgenen Reismassen ans Tageslicht zu ziehen, so würde dagegen unter jetzigen Verhältnissen kaum etwas zu sagen sein. Allerdings sei hier gleich bemerkt, daß man im allgemeinen von diesen angekündigt noch heute andauernden Reisspekulationen nichts weiß.

Aber das Gesetz selbst lautet ganz anders, als seine Antikipation erwarten ließ. Jeder Händler und Verarbeiter hat seinen Bestand an Reis und Reismehl, sobald er zwei Doppelzentner überstieg, angeben müssen, und die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat das Recht, die Ware zu einem Preise, der im Gesetz festgelegt ist, und der nicht überschritten werden darf, zu übernehmen. Dieser Preis, der sich für Reis zwischen 40 und 76 M. bewegt und für Reismehl auf 50 M. für 100 Kilogramm festgesetzt ist, bildet an sich und besonders in der Art, wie hier der Preis im Vergleich zu den Verhältnissen der Wirklichkeit gemessen ist, etwas ganz Neues in der Fiktion der Notgesetze. Die größten Massen der noch vorhandenen Vorräte befinden sich im Besitze des Reichs und der Kommunen, die verhältnismäßig früh gekauft haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Festlegung starker Mägen durch sie teilweise mit zu der großen Teuerung des Reis beigetragen hat. Diese Teuerung ist aber nicht neuzeit Datum, sie hat die heutige Höhe ungefähr schon seit zwei Monaten erreicht. Seitdem will der Preis, der schon vorher zeitweise bedeutende Absätze erfahren hatte, nicht mehr vorwärts, und das hatte die Spekulation dazu veranlaßt, sich der Mehrzahl nach von ihrer Ware loszumachen. Andererseits wiegte die sich nun zeigende Stagnation des Preises, im Verein mit der Tatsache, daß trotz der früheren wiederholten Aufforderungen zur Erlassung eines Preis-Höchstgesetzes die Regierung während fast neun Monate von einem solchen abgesehen hatte, die Interessenten des Artikels in Sicherheit, daß ein behördlicher Eingriff für Reis nicht erfolgen würde. Der wachsende Verbrauch von Reismehl ließ die Mägen sich für den laufenden Bedarf im notwendigen Umfange versorgen, und die Händler, die in ihrem regelmäßigen Geschäft die Ansprüche der Kleinbändler zu befriedigen hatten, zögerten nun nicht mehr, soweit Vorrat einzutun, wie es der laufende Gang des Geschäfts und die notwendige Versorgung des Kaufmanns erforderten. Alle diese Mengen waren aber zu einem Preise erworben worden, der dem Marktwerte entsprach und der in gar keinem Verhältnis steht zu den Höchstpreisen, die die neue Verordnung der Zentraleinkaufsstelle vorschreibt. Rechnet man den ungefähren Durchschnittspreis, der seit über zwei Monaten für Reis bezahlt wird, so kommt man auf eine Zahl von 105 bis 110 M. für 100 Kilogramm, während der amtliche Verkaufspreis im Durchschnitt auf etwa 60 M. festgesetzt ist. Allerdings macht das Gesetz Unterschiede von besserem und weniger beliebttem Vollreis und von Bruchreis, und damit, wie schon erwähnt, von Preisen von 40—76 M. Aber im Lauf der Kriegszeit haben sich diese Unterschiede im Verkehr abgeschliffen, und es waren seit Monaten nur noch verhältnismäßig geringe Preisunterschiede zwischen den Qualitäten, zumal in Folge der Teuerung die billigeren Sorten am meisten begehrt waren, und von dem besseren Material nicht sehr viel im Verkehr war. Wer also jetzt seinen Besitz an Reis an die Zentral-Einkaufsgesellschaft hergeben muß, verliert pro 100 Kilogramm ca. 50 M. und beim Reismehl ca. 60 M.

Nun muß man sich klar machen, was das für den Einzelnen bedeutet, selbst, wenn er nur mäßige Vorräte besitzt; denn schon bei 100 Tons, die für den Großhändler als kleines Lager zu betrachten sind, und auch selbst für die an die Detailisten abgebenden Händler kein großer Bestand ist, verliert der Inhaber 50 000 M.; und eine große Mühle, die zur Sicherung ihres regelmäßigen Betriebes ca. 1000 Tons an Lager und Abschüssen haben muß, rund eine halbe Million Mark. Selbst, wenn der Fall eintritt, daß die Einkaufsgesellschaft auf alle diese Mengen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs gar nicht reflektieren will, sondern nur nach bisher verborgenen Reismägen fahndet, so geschieht doch dem Warenbesitzer ein außerordentlicher Schaden. Denn wenn die Regierung bestimmt, daß die Zentraleinkaufsstelle für Reis nur 49—76 M. und für Reismehl nur 50 M. bezahlen darf, so findet der Kaufmann und Müller vorläufig schwerlich jemand, der ihm den bisherigen, soviel höheren Marktwert, auf Grund dessen er selbst seine Einkäufe gemacht hat, zahlt. Es ist also um so mehr erforderlich, daß die Regierung im Falle der Enteignung den Warenbesitzer ihren Einstandspreis voll zahlt. Dahingehende Eingaben sind von den verschiedensten Handelsorganen bereits gemacht worden, und von einzelnen Interessenten wurde verschiedentlich gegen die Zumutungen protestiert, daß ihnen durch die Ausführung der neuen Verordnung ein Teil des Vermögens genommen wird.